

Am 20.9.2013 hat der Bundesrat entschieden, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27.6.2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Dazu erklärte Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* noch an demselben Tag (www.bmj.de): „[...] Künftig können Unternehmen damit kalkulieren, dass Ordnungsgelder wegen versäumter Offenlegung von Jahresabschlüssen nach ihrer Größe gestuft werden. Mit dem neuen Gesetz werden die Mindestordnungsgelder von bisher 2500 Euro auf 500 Euro für kleinste Unternehmen und auf 1000 Euro für kleine Unternehmen gesenkt, wenn die Jahresabschlüsse verspätet, aber noch vor der Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes offengelegt werden. Das Gesetz stärkt zudem den Rechtsschutz, indem eine neue Gerichtsinstanz geschaffen wird. Außerdem können Unternehmen besser als bisher die unverschuldete Fristversäumnis gegenüber dem Bundesamt für Justiz geltend machen. Mehr Flexibilität im Ordnungsgeldverfahren entlastet die Wirtschaft, ohne die inzwischen hohe Offenlegungsquote der Unternehmen von 90 Prozent zu gefährden. [...] Damit werden die in dieser Legislaturperiode erreichten Entlastungen im Bereich des Bilanzrechts abgerundet.“ Gemeint sind das MicroBiG sowie die Verhandlungen auf EU-Ebene über eine neue Bilanzrichtlinie, in denen u. a. erreicht wurde, dass die Schwellenwerte um 20% angehoben werden können. Was die nächste Legislaturperiode in den Bereichen Bilanzrecht und Wirtschaftsprüfung bringen wird, ist noch ungewiss. Jedenfalls sind nach einer Blitzumfrage von PwC unter 110 Entscheidern aus großen und mittelständischen Unternehmen am 24.9.2013 65% mit dem Wahlergebnis zufrieden (www.pwc.de). Danach erwarten die Unternehmen in Deutschland von der künftigen Bundesregierung „Kontinuität, Stabilität und Wirtschaftskompetenz“. Den „dringendsten Handlungsbedarf“ sehen sie „in der Eindämmung der Euro-Krise, einer Reform der sozialen Sicherungssysteme, der Konsolidierung des Staatshaushalts und in Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Nur geringe Hoffnung haben sie bezüglich einer Vereinfachung des Steuersystems, sehen aber dort zu über 90% „dringenden Handlungsbedarf“.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

1. Erbaueinandersetzungskosten sind als Anschaffungsnebenkosten i. S. des § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB im Wege der AfA abziehbar, wenn sie der Überführung der bebauten Grundstücke von der fremden in die eigene Verfügungsmacht und damit der alleinigen Verwirklichung des Tatbestands der Einkunftserzielung dienen.

2. § 11d Abs. 1 EStDV orientiert sich an den Werten des Rechtsvorgängers, erfasst daher nicht die beim Rechtsnachfolger angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

BFH, Urteil vom 9.7.2013 – IX R 43/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2409-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

➔ *Kosten für die Auseinandersetzung eines Nachlasses können bei zum Nachlass gehörenden vermieteten Grundstücken zu Anschaffungsnebenkosten führen, die im Rahmen von Absetzungen für Abnutzung (AfA) abziehbar sind. Dies hat BFH durch Urteil vom 9.7.2013 (IX R 43/11) entschieden. Die Klägerin und ihr Bruder hatten von ihren Eltern mehrere Grundstücke geerbt. Den Nachlass teilten sie in der Weise auf, dass die Klägerin zwei mit Wohngebäuden bebaute, vermietete Grundstücke als Alleineigentümerin erhielt. Die Kosten hierfür (u. a. Notar- und Grundbuchkosten) machte sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das FA lehnte dies ab, da Kosten, die mit einem unentgeltlichen Erwerb (hier: Erbfall) zu-*

sammenhängen, generell nicht abziehbar seien. Dies entsprach der langjährigen, durch ein Schreiben des BMF geregelten Rechtspraxis. Das FG hat der Klage stattgegeben.

Der BFH hat die Rechtsauffassung des FG bestätigt und die gegenteilige Rechtsansicht der Finanzverwaltung verworfen. Die Kosten für die Auseinandersetzung des Nachlasses dienen dem Erwerb des Alleineigentums an dem Vermietungsobjekt. Sie seien deshalb wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten abziehbar. Dass der unentgeltliche Erwerber im Übrigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten seines Rechtsvorgängers fortschreiben muss (vgl. § 11d Abs. 1 Satz 1 EStDV) steht dem nicht entgegen, denn die Vorschrift betrifft nur die Verhältnisse des Rechtsvorgängers und schließt eigene Anschaffungskosten des Rechtsnachfolgers nicht aus. Die Anschaffungsnebenkosten erhöhen die Bemessungsgrundlage für die AfA. AfA kann nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden; bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur für das Gebäude, nicht aber für den anteiligen Wert des Grundstücks. Der BFH hat die Sache deshalb an das FG zurückverwiesen, damit es die noch fehlenden Feststellungen nachholt.

(PM BFH vom 18.9.2013)

Rechnungslegung

IASB: Veröffentlichung neuer formaler Korrekturen

-tb- Am 17.9.2013 hat der International Accounting Standards Board (IASB), wie in der

Regel dreimal im Jahr, eine Sammlung formaler Korrekturen an den Standards veröffentlicht (www.ifrs.org). Die Anpassungen betreffen ursprüngliche Fehler in IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ (herausgegeben Februar 2004), IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (hrsg. Januar 2008), IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (hrsg. Oktober 2010), IFRS 13 „Fair Value Bewertung“ (hrsg. Mai 2011), IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (hrsg. Dezember 2003) sowie Änderungen an IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 „Konzernabschlüsse, gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen: Übergangslinien“ (hrsg. Juni 2012). Darüber hinaus wurden auch Korrekturen an diversen Exposure Drafts bekannt gegeben.

FASAC: Ergebnisse der FASB-Stakeholder-Befragung veröffentlicht

-tb- Das Financial Accounting Standards Advisory Council (FASAC) hat am 17.9.2013 die Ergebnisse seiner jüngsten Befragung verschiedener Interessensgruppen hinsichtlich der zukünftigen Agenda des Financial Accounting Standards Board (FASB) veröffentlicht (www.fasb.org). Laut den Befragten sollte der FASB in den nächsten drei bis fünf Jahren insbesondere die Themen „Disclosure Framework“, „Accounting for Financial Instruments: Hedging“, „Conceptual Framework“, „Financial Instruments with Characteristics of Equity“, „Pensions“ und „Financial Statement Presentation“ in die Agenda aufnehmen.